Teilzeitarbeitsvertrag nach betrieblichem Bedarf

Zwischen

der Firma ..................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitgeber genannt -*

und

Frau/Herrn ................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -*

wird unter Berücksichtigung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) folgender Teilzeitarbeitsvertrag mit dem Recht zum Abruf der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber geschlossen:

**§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses, Umfang der Tätigkeit**

(1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab dem .................................... als Abrufarbeitnehmer für folgende Tätigkeit eingestellt: .......................................................................................................

(2) Die ersten ................... Wochen/Monate gelten als Probezeit.[[1]](#endnote-1)1

**§ 2 Arbeitszeit**

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ................... Stunden, die tägliche Arbeitszeit ................. Stunden.[[2]](#endnote-2)2

(2) Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitsanfall im Unternehmen des Arbeitgebers verpflichtet. Die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ist nach Abruf durch den Arbeitgeber zu erbringen.

(3) Der Arbeitgeber bestimmt, an welchen Tagen der Woche der Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet ist. Die Arbeitszeit kann je nach betrieblichem Bedarf auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass in ................ zusammenhängenden Wochen der Ausgleich erreicht sein muss.

(4) Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitsleistung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens 4 Tage im Voraus mitteilt. Die Fristberechnung richtet sich nach den §§ 187 ff. BGB.[[3]](#endnote-3)3

(5) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Anordnung des Arbeitgebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend Überstunden zu erbringen.

**§ 3 Vergütung**

(1) Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von ......................... €.

(2) Etwa angeordnete Überstunden werden mit einem Zuschlag von .................% pro Stunde auf das übliche Arbeitsentgelt vergütet. Im Einvernehmen der Vertragsparteien kann auch ein der Anzahl der Über- und Mehrarbeitsstunden entsprechender Freizeitausgleich vereinbart werden.

(3) Die Vergütung wird jeweils fällig am ....................................................., ist bargeldlos zahlbar und wird auf das Konto des Arbeitnehmers, IBAN ................................................................................, BIC: ......................................., angewiesen.

**§ 4 Urlaub**

(1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von …….…. Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindesturlaub einen vertraglichen Erholungsurlaub von weiteren ............ Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

(2) Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte, wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, wobei der gesetzliche Mindesturlaub nicht unterschritten werden darf.

(4) Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für den er entsteht oder, wenn der Urlaub auf das nächste Kalenderjahr übertragen worden ist, nach Ablauf des Übertragungszeitraumes auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.[[4]](#endnote-4)4

(5) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

(6) Der Arbeitgeber gewährt ein zusätzliches Urlaubsgeld von …….............................. € je Urlaubstag/Urlaubsjahr. Dieser Anspruch entsteht erstmalig nach einer Betriebszugehörigkeit von ........... Monaten.

(7) Während des Urlaubs ist dem Arbeitnehmer jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit untersagt. Nimmt er dennoch während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit auf, so entfällt der Anspruch auf das Urlaubsgeld. Bereits für die Urlaubszeit gezahltes Urlaubsgeld ist zurückzuzahlen.

**§ 5 Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall**

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Krankheit oder einer sonstigen entschuldbaren Verhinderung den Grund und die voraussichtliche Dauer seiner Verhinderung spätestens zu deren Beginn mitzuteilen.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist dem Arbeitgeber spätestens nach drei Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Tatsache der Erkrankung und die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ergeben. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer über die Dauer der zunächst bescheinigten Arbeitsunfähigkeit hinaus arbeitsunfähig bleibt.

(3) Die Höhe der Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall bemisst sich nach der Durchschnittsvergütung der vorherigen 3 Monate, wobei davon ausgegangen wird, dass die Beschäftigung des Arbeitnehmers in bisherigem Umfang erfolgt wäre.

**§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer wird über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen bewahren.

**§ 7 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet von selbst, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am letzten Tag des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.

(2) Für die Zeit davor gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber aus gesetzlichen Gründen, gilt diese Verlängerung auch für den Arbeitnehmer.

(3) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Eine ordentliche Kündigung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen.

(5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

**§ 8 Weitere Beschäftigungen**

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Aushilfstätigkeit keiner entgeltlichen Nebenbeschäftigung nachzugehen, durch die seine Arbeitsleistung beeinträchtigt werden kann.

(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, vor jeder Aufnahme einer Nebenbeschäftigung den Arbeitgeber zu informieren.

**§ 9 Vertragsstrafe**

Der Arbeitnehmer hat im Falle eines schwerwiegenden Vertragsverstoßes (Nichtantritt des Arbeitsverhältnisses; Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund; Verstoß gegen ein etwa bestehendes Wettbewerbsverbot oder die Verschwiegenheitspflicht; Überschreiten der Befugnisse aus eventuell bestehenden Vollmachten; Begehen von Straftaten zu Lasten des Arbeitgebers, Mitarbeitern oder Kunden; ........................................................) für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von .......................... € zu zahlen. Der Arbeitgeber kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.[[5]](#endnote-5)5

**§ 10 Ausschlussfristen**

(1) Alle beidseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis – mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung resultieren, Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz und andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen sowie sonstigen Ansprüchen aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung, auf die nicht verzichtet werden kann – müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder hätte müssen, in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Ansonsten sind die Ansprüche verfallen.

(2) Lehnt die Gegenseite den Anspruch in Textform ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung oder Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

**§ 11 Formerfordernis; salvatorische Klausel**

(1) Änderungen des Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam.

(2) Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses sind nichtig.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

.........................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Arbeitnehmer)

1. 1 Die Dauer eines Probearbeitsverhältnisses darf nur ausnahmsweise sechs Monate überschreiten. Die vierzehntägige Kündigungsfrist während der Probezeit gilt gemäß § 622 Abs. 3 BGB allerdings selbst bei vereinbarter längerer Kündigungsfrist nur während der ersten sechs Monate. [↑](#endnote-ref-1)
2. 2 Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 - 4 TzBfG muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festgelegt werden, da ansonsten eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart gilt und der Arbeitnehmer bei einer nicht festgelegten täglichen Arbeitszeit verlangen kann, dass seine Arbeitsleistung für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch genommen wird. [↑](#endnote-ref-2)
3. 3 Vorbehaltlich einer etwaigen Vorverlegung der Mitteilung wegen eines Feiertages gilt folgende Mindestankündigungstabelle:

Geplanter Arbeitstag Letzter Mitteilungstag (= Zugangstag)

Montag Mittwoch

Dienstag Donnerstag

Mittwoch Freitag

Donnerstag Freitag

Freitag Freitag (Vorwoche)

Samstag Montag

Sonntag Dienstag [↑](#endnote-ref-3)
4. 4 Der Mindesturlaub gem. § 3 Abs.1 BUrlG beträgt bei einer

6-Tage-Woche: 24 Arbeitstage

5-Tage-Woche: 20 Arbeitstage

4-Tage-Woche: 16 Arbeitstage

3-Tage-Woche: 12 Arbeitstage

2-Tage-Woche: 8 Arbeitstage

1-Tage-Woche: 4 Arbeitstage

(Jugendliche und schwerbehinderte Menschen haben nach dem Jugendschutzgesetz bzw. dem Sozialgesetzbuch X einen höheren Mindesturlaubsanspruch.)

Es empfiehlt sich, zwischen dem gesetzlichen Mindesturlaub und einem etwaig gewährten zusätzlichen Urlaub zu unterscheiden, um zu erreichen, dass zumindest der vertragliche Urlaubsanspruch verfällt, wenn dieser im Übertragungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann (vgl. BAG NZA 2009, 538). [↑](#endnote-ref-4)
5. 5 Die regelmäßige Höhe einer solchen Vertragsstrafe beläuft sich auf einen Monatslohn. Sofern die maßgebliche Kündigungsfrist jedoch weniger als einen Monat beträgt, etwa bei Kündigung während der Probezeit und der damit gemäß § 622 Abs. 3 BGB verbundenen zweiwöchigen Kündigungsfrist, sollte auch die Vertragsstrafe nicht höher als das vertragsmäßige Entgelt für diesen Zeitraum betragen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese Klausel nach § 307 BGB für unwirksam erachtet wird. Außerdem sollten die die Vertragsstrafen auslösenden Pflichtverletzungen im Einzelnen so klar bezeichnet sein, dass sich der Arbeitnehmer in seinem Verhalten darauf einstellen kann, da anderenfalls die Vertragsstrafenklausel als zu weitgehend und damit unwirksam eingestuft werden könnte. [↑](#endnote-ref-5)